

ÄA R1.1

Antragssteller*in: Uwe Schnabel

Änderung

'2.1.2 Fristen und Vorbesprechung' (1) der Regelsammlung (https://www.attac.de/fileadmin/user_upload/Gremien/Ratschlag/25_FRS/241013_Regelsammlung.pdf) wird wie folgt gefasst: '(1) Vorschläge sollten 30 Tage vor dem Ratschlag, aber spätestens bis einschließlich dem Sonntag 3 Wochen vor dem Ratschlag beim Bundesbüro vorliegen und spätestens jeweils 3 Arbeitstage nach dem Einreichen auf der Ratschlagsseite veröffentlicht werden. Etwa zwei Wochen vor dem Ratschlag werden die Vorschläge in einer Vorbesprechung (per Videokonferenz) besprochen, wo auch noch einzureichende Änderungsanträge angekündigt werden sollen. Bis zu 3 Tagen vor dem Ratschlag, aber möglichst zehn Tage vor dem Ratschlag, können Änderungsanträge eingereicht werden. Diese müssen spätestens jeweils 1 Arbeitstag nach dem Einreichen auf der Ratschlagsseite veröffentlicht werden.'

Begründung

Es gibt 2 entgegengesetzte Bedürfnisse:

1. Wie von Aaron ausgeführt, besteht der Wunsch, auch relativ kurz vor dem Ratschlag noch (Änderungs-)Vorschläge einreichen zu können.
2. Teilnehmende, auch solche mit wenig Zeit, sollen die Möglichkeit haben, diese Vorschläge durchzulesen, sich mit anderen Personen, z.B. aus ihrer Gruppe, darüber auszutauschen und sich eine Meinung dazu zu bilden. Ich habe bei Ratschlägen schon öfters erlebt, dass seitens der Moderation davon ausgegangen wurde, dass alle Anwesenden die Vorschläge zumindest einmal gelesen haben. Insbesondere viele FLINTA*Personen sind einerseits wegen Sorgearbeit und sonstigen Verpflichtungen häufig nicht in der Lage, kurzfristig diese Texte durchzulesen. Sie benötigen einen längeren Vorlauf. Andererseits sind sie häufig so sozialisiert, dass sie sich gern mit anderen Personen austauschen, um sich eine Meinung zu bilden. Das wäre auch im Interesse der Konsenssuche innerhalb von Attac. Viele Attac-Gruppen treffen sich aber nicht jede Woche. Deshalb sind die von Aaron vorgeschlagenen Fristen zu kurz für einen Austausch in den Gruppen. Hinzu kommt noch ein weiterer Aspekt: Wenn (Änderungs-)Vorschläge zeitnah und nicht erst nach dem Ende der Einreichungsfrist veröffentlicht werden, können auch Menschen, die zum gleichen Thema Vorschläge einbringen wollen, angeregt werden, dies zu tun, entweder direkt als eigener Vorschlag oder als Änderungsvorschlag. Damit das Bundesbüro lange vor dem Ratschlag nicht jeden Tag nachsehen muss, ob neue Anträge eingegangen sind, wurde diese Veröffentlichungsfrist etwas verlängert. Aber kurz vor dem Ratschlag überwiegt das Interesse an einer schnellen Information. Aber ein voller Arbeitstag dürfte für die Veröffentlichung ausreichen. Alternativ kann diese Frist auf 2 Tage verlängert werden, wenn die Frist für Änderungsanträge auf 4 Tage verlängert wird.